

v. Noßitz und Jänckendorf: Dieser Zusatzantrag ist damals von mir ausgegangen. Er ist, soviel ich mich entsinne, von der Kammer mit ziemlicher Majorität angenommen worden, und die Staatsregierung hat demselben beigepflichtet. Ob jetzt überwiegende Gründe vorliegen, von demselben wieder abzugehen, das vermag ich in diesem Augenblicke, wo der Gegenstand erst zu meiner Kenntniß gelangt, nicht abzusehen. In meiner Stellung als Antragsteller und in Berücksichtigung des Anklages, den derselbe in dieser Kammer früher gefunden hat, kann ich nur erklären, daß ich meinerseits bei demselben beharren werde, und — daß ich mich vielleicht etwas emphatisch ausdrücke, — mich unter den Trümmern desselben begraben lassen werde.

Prinz Johann: Ich habe mich damals gegen diesen Antrag erklärt und finde heute meine damals geäußerten Besorgnisse bestätigt. Es schien mir heute viel besser, den Antrag gar nicht gestellt zu haben, als das wir genöthigt sind, von demselben zurückzugehen. Indes beruhige ich mich dabei, daß die Staatsregierung den Hauptantrag in diesem Sinne versteht, mag nun der Zusatzantrag fallen gelassen werden oder nicht. Ich würde daher auch jetzt noch für den Wegfall desselben sein.

Präsident v. Schönfels: Ich würde den Herrn Referenten bitten, den Antrag nochmals vorzulesen.

Referent v. Schönberg-Bibran: Ich erlaube mir sowohl den Haupt-, als den Zusatzantrag vorzulesen. Ersterer lautet:

„Die hohe Staatsregierung möge bei Mitwirkung zu Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt für gleichzeitige Herstellung einer zweckmäßigen allgemeinen Vertretung des deutschen Volkes Sorge tragen.“

Hierzu ist gegen 10 Stimmen von der geehrten Kammer folgender Zusatzantrag angenommen worden:

„Die Ständeversammlung erklärt hierbei ausdrücklich, daß in diesem Antrage nicht ein Rückblick auf die Nationalversammlung vom Jahre 1848 und auf den Wahlmodus, aus welchem dieselbe hervorgegangen ist, liegen soll, müßte vielmehr einen solchen Rückblick auf das Bestimmteste verneinen. Sie sieht vielmehr in diesem Antrage selbst nur den Ausdruck einer Gesinnung, welche die Staatsregierung theilt.“

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so frage ich die Kammer: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation den soeben vom Herrn Referenten recapitulirten Zusatz nicht mehr aufrecht erhalten, sondern denselben fallen lassen will? — Wird mit 18 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Prinz Johann: Es entsteht nun allerdings die Frage, ob jetzt auch der Hauptantrag noch stehen bleibt, denn dieser ist von der Kammer doch offenbar nur unter der Voraus-

setzung dieses Nebenantrags angenommen worden. Ich sollte beinahe denken, jener wäre nun als abgelehnt zu betrachten.

Referent v. Schönberg-Bibran: Bei der Verhandlung am 27. Januar ist von dem Herrn Präsidenten sowohl über den Hauptantrag, als über den in Frage stehenden Zusatzantrag je eine besondere Frage an die Kammer gerichtet worden. Mir scheint also, beide Anträge gehen neben einander, und dadurch, daß die Kammer den Zusatzantrag beibehalten hat, hat sie den ersten Antrag keineswegs abgelehnt.

Präsident v. Schönfels: Ich möchte mich in ähnlichem Sinne erklären. Es hat eine doppelte Abstimmung stattgefunden, eine über den Hauptantrag und eine andere über den Zusatz, und insofern bin ich ganz der Ansicht des Herrn Referenten, daß nämlich der erste Antrag durch die jetzige Beschlussfassung durchaus nicht alterirt werde. Ich bin aber bereit, die Meinung der Kammer hierüber zu vernehmen.

v. Friesen: Ich trete der Meinung des Herrn Präsidenten und des Herrn Referenten auch bei, daß der Hauptantrag durch die soeben geschehene Abstimmung an sich nicht alterirt werde. Andererseits muß ich aber auch der Kammer das Recht vindiciren, über den Hauptantrag noch einmal abzustimmen, denn sie hatte diesen nur unter der Bedingung angenommen, daß der Zusatz damit verbunden würde. Da nun der letztere von der jenseitigen Kammer nicht angenommen worden ist, so muß auch unsere Kammer das Recht haben, über den Hauptantrag nochmals abzustimmen.

Prinz Johann: In diesem Augenblicke könnte dies wohl nicht stattfinden, da wir ja den Zusatz aufrecht erhalten haben; höchstens könnte es geschehen, nachdem die zweite Kammer nochmals darüber berathen hätte. Es würde aber darauf unter den jetzigen Umständen eine Abstimmung bei uns nochmals kaum mehr möglich sein. Das war eben die Zweifelsfrage, welche ich anregte, ob nämlich, wenn die zweite Kammer den Zusatz wiederum ablehnt, der Hauptantrag dann noch steht.

Präsident v. Schönfels: Ich muß bemerken, daß der Hauptantrag sowohl, als auch der Zusatzantrag aufrecht erhalten ist, denn nach der soeben gemachten Erfahrung hat ja die Deputation mit ihrem letzten Vorschlage unterlegen und es ist der Zusatzantrag aufrecht erhalten worden. Bei so gestalten Sachen scheint also eine weitere Frage gar nicht nöthig zu sein, denn es fällt eben der Zusatzantrag gar nicht weg. Es wird hierdurch auch das Recht der Kammer nicht geschmälert, denn es ist ihr dasselbe nicht streitig gemacht worden.

v. Erdmannsdorf: Ich glaube, der Herr Präsident hat Recht, denn die jetzt in Anregung gebrachte Frage kann nur in der zweiten, nicht aber in unserer Kammer aufgeworfen werden; nämlich dann, wenn es sich dort darum handeln wird, was mit dem Zusatzantrage werden soll. Die zweite